



Ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens bei der Berechnung der rentenfernen Startgutschriften

(aus Papierscan nacheditiert/-formatiert)

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Grundsatzentscheidung zu den rentenfernen Startgutschriften vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06) den Tarifvertragsparteien aufgetragen, die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens bei der Ermittlung der auf die höchstmögliche Gesamtversorgung anzurechnenden gesetzlichen Rente nochmals zu überprüfen (vgl. Rz. 120 des Urteils).

Auf der Grundlage der bisher ergangenen Rechtsprechung wird zunächst geprüft, welche rechtlichen Vorgaben bei der Anwendung des Näherungsverfahrens beachtet werden müssen (I.). Anschließend wird für einen Teilbestand der rentennahen Versicherten die Rente nach dem Näherungsverfahren mit einer hochgerechneten gesetzlichen Rente auf der Grundlage von nachgewiesenen Entgeltpunkten verglichen (II.).

I. Überprüfung der ausschließlichen Anwendung des Näherungsverfahrens aus rechtlicher Sicht

1. Rechtliche Grundlagen für die Anwendung des Näherungsverfahrens in der betrieblichen Altersversorgung

Das Näherungsverfahren beruht auf einem Vorschlag der aba und wurde von Versicherungsmathematikern erarbeitet. Es wurde für die Berechnung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG entwickelt. Die Einzelheiten zur Berechnung finden sich in BMF-Schreiben, die in der Vergangenheit immer wieder angepasst worden sind.¹

Für die betriebliche Altersversorgung wird das Näherungsverfahren bei der Ermittlung der unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG genutzt, wenn bei der Berechnung der Anwartschaft die gesetzliche Rente zu berücksichtigen ist (§ 2 Abs. 5 Satz 2 BetrAVG). Allerdings können weder der Arbeitgeber noch die Arbeitnehmer gegen den Willen des anderen die Anwendung des Näherungsverfahrens durchsetzen. Weist der ausgeschiedene Arbeitnehmer die bei Ausscheiden erreichte Anzahl von Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach, darf das Näherungsverfahren nicht angewendet werden. Die anzurechnende gesetzliche Rente ist dann auf der Grundlage der nachgewiesenen Entgeltpunkte bis zum Erreichen der Altersrente hochzurechnen.

Wenn der Beschäftigte die Entgeltpunkte nicht nachweist, steht auch dem Arbeitgeber ein Wahlrecht zu, ob er die Berechnung nach dem Näherungsverfahren oder auf der Grundlage von nachgewiesenen Entgeltpunkten vornehmen möchte.² Hierdurch wird vermieden, dass der

¹ Für die Ermittlung der anzurechnenden gesetzlichen Rente bei den rentenfernen Startgutschriften wurde das zum Stichtag 31. Dezember 2001 maßgebende Näherungsverfahren angewandt (BMF-Schreiben vom 30. Dezember 1997, BStBl. I S. 1024 ff. und vom 5. Oktober 2001, BStBl. I., S. 661 ff.).

² vgl. BAG, Urteil vom 9. Dezember 1997 - 3 AZR 695/96 —, BetrAV 1998, 1171ff.

Beschäftigte nach der „Rosinentheorie“ die für ihn günstigste Variante wählen kann. Für Pensionskassen und Pensionsfonds besteht allerdings eine Besonderheit. Nach dem Gesetzeswortlaut regelt in diesen Fällen ausschließlich der aufsichtsbehördlich genehmigte Geschäftsplan der Pensionskasse/des Pensionsfonds, auf welche Weise die hochgerechnete gesetzliche Rente ermittelt wird (§ 2 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz BetrAVG). Weder dem Arbeitgeber noch dem Beschäftigten steht ein Wahlrecht zu. Insbesondere haben die Beschäftigten nach dem Gesetzeswortlaut keinen Anspruch darauf, dass die Rente auf der Grundlage von nachgewiesenen Entgeltpunkten berechnet wird.³ Für die Ermittlung der unverfallbaren Anwartschaften von Beschäftigten, die bei der VBL oder anderen Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes beschäftigt sind, hat der Gesetzgeber eine von § 2 Abs. 5 Satz 2 BetrAVG abweichende Regelung vorgesehen. Nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. f BetrAVG ist generell die Anwendung des Näherungsverfahrens zur Ermittlung der auf die Gesamtversorgung anzurechnenden Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung angeordnet. Weder den Zusatzversorgungskassen noch den Beschäftigten wurde ein Wahlrecht zugestanden. Für die Ermittlung der rentenfernen Startgutschriften haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes auf die gesetzliche Regelung in § 18 Abs. 2 BetrAVG verwiesen und sich damit tarifvertraglich für die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens entschieden (§§ 33 Abs. 1, 32 Abs. 4 ATV).

2. Das Näherungsverfahren in der Rechtsprechung

Das **Bundesarbeitsgericht** (BAG) hat sich in verschiedenen Verfahren mit der Anwendung des Näherungsverfahrens befasst. In einer früheren Entscheidung hat das BAG Bedenken geäußert, ob die steuerliche Bewertungsmethode auf arbeitsrechtliche Ansprüche übertragen werden kann. Fiskalische Überlegungen könnten nicht ohne Weiteres in Einklang mit den arbeitsrechtlichen Zielen des Betriebsrentengesetzes gebracht werden. Die Bedenken würden nur deshalb an Bedeutung verlieren, weil sich weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer auf diese Berechnungsmethode einlassen müssten.⁴ In der Literatur werden diese Bedenken zum Teil mitgetragen.⁵

Bei der Berechnung der Zusatzrente nach § 18 Abs. 2 BetrAVG hat das BAG allerdings keine verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der ausschließlichen Anwendung des Näherungsverfahrens geäußert. In seiner Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde zu § 18 BetrAVG — 1 BvR 1700/02 — hat das BAG ausgeführt, dass die Pauschalierungen und Typisierungen des Näherungsverfahrens zwangsläufig zu Ungenauigkeiten führen, aber die verfassungsrechtliche Toleranzschwelle nicht überschreiten würden. Das Näherungsverfahren diene der Verwaltungsvereinfachung, die für die Zusatzversorgungskassen von besonderer Bedeutung sei. Insbesondere trage das Näherungsverfahren Arbeitnehmern mit längeren Ausbildungszeiten angemessene Rechnung.⁶

Der **Bundesgerichtshof** (BGH) hat in einer Entscheidung die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens bei der Berechnung einer Zusatzrente nach §§ 18 Abs. 2, 30d BetrAVG nicht beanstandet. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und wegen Begrenzung der Personal- und Sachkosten sei es gerechtfertigt, das steuerliche Nä-

³ vgl. Blomeyer/Otto, Betriebsrentengesetz, 5. Auflage, Rz. 446 ff.; Höfer, BetrAVG, Band I, Stand März 2010, Rz. 3428

⁴ BAG, Urteil vom 9. Dezember 1997 - 3 AZR 695/96 — unter III 1 a) bb) (3) der Gründe mit Verweis auf Höfer und Blomeyer/Otto

⁵ vgl. Höfer, a.a.O., Rz. 3426f

⁶ Stellungnahme des Vorsitzenden des 3. Senats des BAG vom 14. April 2005 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1700/02

herungsverfahrens anzuwenden. Die getroffene Regelung liege innerhalb des Gestaltungsspielraums, der dem Gesetzgeber bei der Neuregelung des § 18 BetrAVG für Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 1999 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden seien, zustand.⁷

In seiner **Grundsatzentscheidung** zu den **Startgutschriften der rentenfernen Jahrgänge** hat der **BGH** bestätigt, dass die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens „im Grundsatz [...] keinen verfassungsrechtlichen Bedenken“ begegnet.⁸ Das Verfahren erleichtere auf einem sachgerechten Weg die Abwicklung des komplizierten Gesamtversorgungssystems. **Die mit dem Näherungsverfahren bewirkte Typisierung und Pauschalierung beruhe auf sachgerechten, nach Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu beanstandenden Erwägungen.** Das Näherungsverfahren trage insbesondere Arbeitnehmern mit längeren Ausbildungszeiten Rechnung, obwohl es grundsätzlich von 45 Versicherungsjahren ausgehe. Der BGH hat in seinem Urteil im Wesentlichen auch auf die Ausführungen des BAG in der Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde zu § 18 BetrAVG zurückgegriffen.

Allerdings hat der BGH nicht abschließend beurteilen können, ob die von Art. 3 Abs. 1 GG gezogenen Grenzen zulässiger Typisierung und Standardisierung durch die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens überschritten sind. Auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts konnte der BGH keine abschließende Beurteilung treffen. Das Berufungsgericht hätte nach Ansicht des BGH Sachverständigenbeweis erheben müssen zu den qualitativen und quantitativen Auswirkungen des Näherungsverfahrens. Eine Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung an das OLG Karlsruhe war aber nicht erforderlich, da die Übergangsregelung zu den rentenfernen Startgutschriften ja bereits aus anderen Gründen gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt und damit ohnehin unwirksam ist.

Den Tarifvertragsparteien hat der BGH aufgegeben, im Rahmen der anstehenden Nachverhandlungen, die Auswirkungen des Näherungsverfahrens erneut zu prüfen. Sollten die Tarifvertragsparteien zum Ergebnis kommen, dass in einer nicht mehr zu vernachlässigenden Anzahl von Fällen die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens zu ganz erheblichen Abweichungen gegenüber einer individualisierten Berechnung führt, stehen den Tarifvertragsparteien verschiedene Wege offen. Sie könnten das Verfahren modifizieren oder aber in Einzelfällen einen Härtefallausgleich schaffen.⁹

3. Folgerungen aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur ausschließlichen Anwendung des Näherungsverfahrens

Im Ergebnis verlangt der BGH von den Tarifvertragsparteien eine Prüfung der qualitativen und quantitativen Abweichungen der Näherungsrente gegenüber einer individualisierten Berechnung. Bei der Prüfung, ob die verfassungsrechtliche Toleranzschwelle überschritten ist, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- **Weder aus Art. 14 Abs. 1 GG noch aus den** sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden **Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit** ergibt sich, dass die Startgutschrift auf der Grundlage einer individualisierten Berechnung der gesetzlichen Rente berechnet werden muss. Der besonders geschützte Besitzstand beschränkt sich nur auf den Betrag, der bei einem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst nach dem Betriebsrentengesetz sicher als unverfallbar zugestanden

⁷ BGH, Urteil vom 29. September 2004 - IV ZR 175/03 —, unter II. 5

⁸ BGH, Urteil vom 14. November 2007 - IV ZR 74/06 —, unter B III. 4 (Rz. 102 ff.)

⁹ BGH, a.a.O., unter B III. 4 g (Rz. 120)

hätte.¹⁰ Dieser Betrag errechnet sich aber unter Berücksichtigung der Näherungsrente.

- Die Entscheidung für die **ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens muss sich jedoch an Art. 3 Abs. 1 GG messen lassen**. Bei der Prüfung, ob die nach Art. 3 Abs. 1 GG zulässigen Grenzen der Typisierung überschritten sind, ist nicht nur die Anzahl der Fälle und die Intensität der Ungleichbehandlung zu beachten. Es kommt auch auf die Dringlichkeit der Typisierung, die damit verbundenen Vorteile und praktischen Erfordernisse an.¹¹ Bei komplexen Materien wie der Zusatzversorgung ist ein eher großzügiger Maßstab anzulegen.¹² Die Tarifpartner dürfen also besonders berücksichtigen:
 - die **Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung**, die das Näherungsverfahren mit sich bringt,
 - die **praktischen Hindernisse**, die mit der Anforderung einer Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung zum Umstellungsstichtag verbunden wären (tatsächliche Durchführbarkeit, zeitlicher Aufwand und Kosten — allein die Kosten für eine entsprechende Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung läge bei rund 60 bis 80 Euro pro Auskunft, nur für die rund 1,7 Millionen rentenfernen VBL-Versicherten wären das rund 120 Millionen Euro),
 - die Tatsache, dass gerade auch bei jüngeren Versicherten die **Hochrechnung auf der Grundlage der nachgewiesenen Entgeltpunkte mit großen Unsicherheiten belastet** ist, also nicht zwingend ein „besseres“ Verfahren ist,
 - die Festlegung **auf ein einheitliches Verfahren** zur Ermittlung der anzurechnenden Rente, um zu vermeiden, dass Versicherte sich das bessere Verfahren auswählen (Rosinentheorie)
- Bei der Prüfung ist besonders zu berücksichtigen, dass sich die Tarifvertragsparteien bei der Ermittlung der im Gesamtversorgungssystem erreichten Anwartschaft auf ein standardisiertes Verfahren verständigt haben. Der Bundesgerichtshof hat anerkannt, dass die Tarifvertragsparteien nicht die individuelle Versorgungslücke des einzelnen Pflichtversicherten zugrunde legen müssen. Sie durften auf einen **standardisierten Versorgungsbedarf** abstellen.¹³ Deshalb ist es nur sachgerecht, auch bei den anzurechnenden Bezügen standardisierte Verfahren anzuwenden und auf **standardisierte Versicherungsverläufe und Erwerbsbiografien** zurückzugreifen.
- Den **Tarifvertragsparteien** ist eine **Entscheidungsprärogative** zugestehen in Bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten und betroffenen Interessen. Aufgrund ihrer Sachnähe haben sie größere Gestaltungsmöglichkeiten als der Gesetzgeber. Die Tarifvertragsparteien bestimmen, was sie als Entscheidungsgrundlage benötigen und ob sie die vorhandenen Informationen als ausreichend für ihre Entscheidung erachten.¹⁴ **Dies bedeutet, dass sie nicht zwingend eine repräsentative Untersuchung der Versichertenbestände rentenfernen Jahrgänge vornehmen müssen**. Es können auch andere geeignete Informationen für eine Beurteilung des Näherungsverfahrens zugrunde gelegt werden.

¹⁰ BGH, a.a.O., unter B II. 4 und 5 (insbes. Rz. 51ff. und 54)

¹¹ BGH, a.a.O., unter B II. 6 b (Rz. 61 bis 63)

¹² BGH, a.a.O., unter B II. 6 a (Rz. 59)

¹³ BGH, a.a.O., unter B III. 4 e (Rz. 115)

¹⁴ BGH, a.a.O., ausführlich unter B II. 3 (Rz. 34-38) und unter B III. 4 (Rz 58-62)

II. Vergleich Näherungsrente und hochgerechnete Rente auf der Grundlage von nachgewiesenen Entgeltpunkten

1. Ausgangspunkt für eine Überprüfung des Näherungsverfahrens

Eine **repräsentative Untersuchung** des Datenbestandes der **rentenfernen Versicherten**, um die Ergebnisse des Näherungsverfahrens mit der Hochrechnung der gesetzlichen Rente auf der Grundlage von nachgewiesenen Entgeltpunkten zu vergleichen, ist **nicht** ohne weiteres **möglich**. Der VBL liegen nur in einzelnen Klagefällen Rentenauskünfte der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Nur in diesen wenigen Fällen wäre überhaupt ein Vergleich zwischen der Näherungsrente und einer individualisierten Hochrechnung möglich. Dies ist — auch nach Auffassung des BGH — für eine repräsentative Untersuchung nicht ausreichend.

Eine fundierte Auswertung kann aber auf der Grundlage des Datenbestandes der **rentennahen Jahrgänge** vorgenommen werden. Für die Ermittlung der hochzurechnenden gesetzlichen Renten der rentennahen Versicherten liegt der VBL eine Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum 31. Dezember 2001 vor. Für die Berechnung der Rente nach dem Näherungsverfahren kann wie bei den rentenfernen Jahrgängen das gesamtversorgungsfähige Entgelt zum Stichtag zugrunde gelegt werden. Selbstverständlich gibt es alleine aufgrund der Altersstruktur Unterschiede zwischen den rentenfernen und den rentennahen Jahrgängen. Deshalb wurde für die Auswertung nur die Altersgruppe der 47 bis 54 - jährigen rentennahen Versicherten herangezogen. Das sind eigentlich rentenferne Versicherte, die aber aufgrund von Sonderregelungen als rentennahe Versicherte behandelt werden (§ 79 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 und Abs. 3a VBLS).

2. Datengrundlage für den Vergleich Näherungsrente – hochgerechnete gesetzliche Rente

Für den Vergleich konnten **insgesamt 13.888 rentennahe Versicherte** der Altersgruppe 47 bis 54 Jahre ausgewertet werden (56,7 % Frauen und 43,3 % Männer).¹⁵ Es sind —wie bei allen rentennahen Pflichtversicherten — nur Versicherte, für die zum Umstellungs-stichtag der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West maßgebend war. Die Versicherte gehören aufgrund von Sonderregelungen zu den rentennahen Versicherten, weil sie

- vor dem 14. November 2001 **Altersteilzeit** oder ein **Vorruhestand** vereinbart hatten (§ 79 Abs. 3 VBLS) oder
- am 31. Dezember 2001 das 52. Lebensjahr vollendet hatten und eine **Rente für schwerbehinderte Menschen** hätte beanspruchen können (§ 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS) oder
- am 31. Dezember 2001 das 47. Lebensjahr vollendet, bis zu diesem Zeitpunkt 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten und bei ihnen der Versicherungsfall der **vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007** eingetreten ist (§ 79 Abs. 3a VBLS).

¹⁵ Für die rentenfernen Versicherten des Abrechnungsverbandes West ist die Verteilung ähnlich:
(60,6 % Frauen, 39,4 % Männer)

Vorgaben für die Berechnung der Rente nach dem Näherungsverfahren und der hochzurechnenden gesetzlichen Rente:

- Die **Näherungsrente** wird nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie bei den rentenfernen Startgutschriften. Grundlage für die Berechnung der Näherungsrente ist das Gesamtversorgungsfähige Entgelt. Dieses wird aus den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten der Jahre 1999 bis 2001 sowie der unständigen Entgeltbestandteile der Jahre 1992 bis 2001 ermittelt. Teilzeitbeschäftigung wird über den Gesamtbeschäftigungsquotient berücksichtigt.
- Die **hochzurechnende gesetzliche Rente** (individualisierte Hochrechnung) wird nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie die anzurechnende gesetzliche Rente bei den rentennahen Startgutschriften (§ 79 Abs. 5 VBLS). Allerdings wird sie auf den Beginn der Regelaltersrente mit 65 hochgerechnet. Grundlage ist die Summe der bis zum 31. Dezember 2001 erworbenen Entgeltpunkte aus der Rentenauskunft. Hinzu kommt noch der monatliche Durchschnitt der Entgeltpunkte aus Beitragszeiten für die Jahre 1999, 2000 und 2001 multipliziert mit der Anzahl der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Beginn der Regelaltersrente.

3. Übersicht über die Ergebnisse

3.1 Die Näherungsrente ist für die deutlich überwiegende Zahl der Versicherten günstiger

Die Auswertung bestätigt — wie von der VBL in den Gerichtsverfahren vorgetragen —, dass die nach dem Näherungsverfahren berechnete anzurechnende Rente in der Regel niedriger ist als eine individualisierte Berechnung auf der Grundlage von nachgewiesenen Entgeltpunkten. Für **über 92 Prozent** der ausgewerteten Versicherten ist die Näherungsrente günstiger als die individualisiert hochgerechnete gesetzliche Rente mit nachgewiesenen Entgeltpunkten. Von den **13.888 ausgewerteten Versicherten** ist nur in 1.055 Fällen (7,6 Prozent) die Näherungsrente höher, also für die Berechtigten ungünstiger.

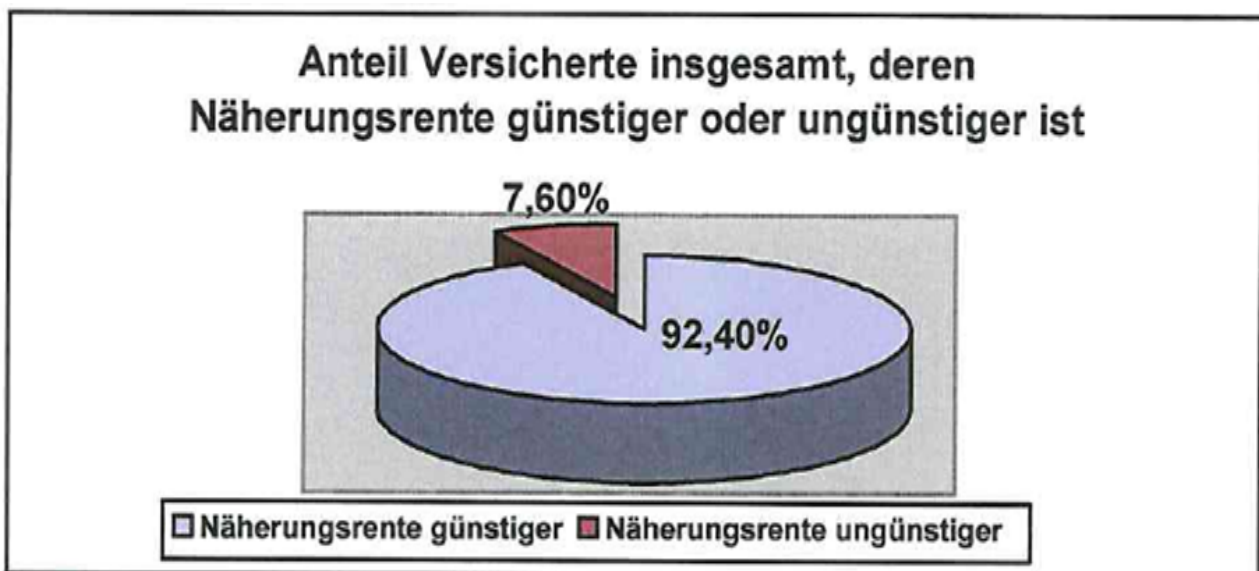


Schaubild 1: Anteil am Gesamtbestand, in denen die Näherungsrente günstiger oder ungünstiger ist

Auch wenn man Männer und Frauen getrennt betrachtet, sind die Ergebnisse ähnlich. Bei Frauen beträgt der Anteil der Versicherten, bei denen die Näherungsrente günstiger ist, knapp 90 % (88,89 %). Die Abweichung vom Durchschnitt ist also relativ gering, obwohl man bei Frauen erziehungsbedingt eher von Lücken in der Erwerbsbiografie ausgehen muss.

Sowohl das Näherungsverfahren als auch die individualisierte Hochrechnung der gesetzlichen Rente bieten keine exakten Ergebnisse und weichen von der tatsächlichen Rente im Versorgungsfall ab. Deshalb wird man von vornherein Abweichungen in einer Größenordnung von 10 bis 20 Prozent als mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ansehen können. Solche geringen Abweichungen wirken sich auch nur in geringem Umfang auf die Höhe der Startgutschriften aus.

Das nachfolgende Schaubild zeigt den Anteil der Versicherten, deren Nahrungsrente um mindestens 10 Prozent ungünstiger ist als eine individualisierte Hochrechnung (Schaubild 2). Nur bei rund 3,4 Prozent des Bestandes oder 374 Versicherten ist die Nahrungsrente um 10 Prozent und mehr höher als eine individualisiert hochgerechnete Rente.



Schaubild 2: Anteil der Versicherten, deren Nahrungsrente um 10 % und mehr ungünstiger ist

Schaubild 3 zeigt den Anteil der Versicherten, deren Nahrungsrente um mehr als 20 Prozent von der individualisierten Berechnung abweicht. Nur für 1,6 Prozent des ausgewerteten Bestandes (221 Versicherte) ist die Nahrungsrente um 20 Prozent und mehr höher als eine individualisiert hochgerechnete gesetzliche Rente.

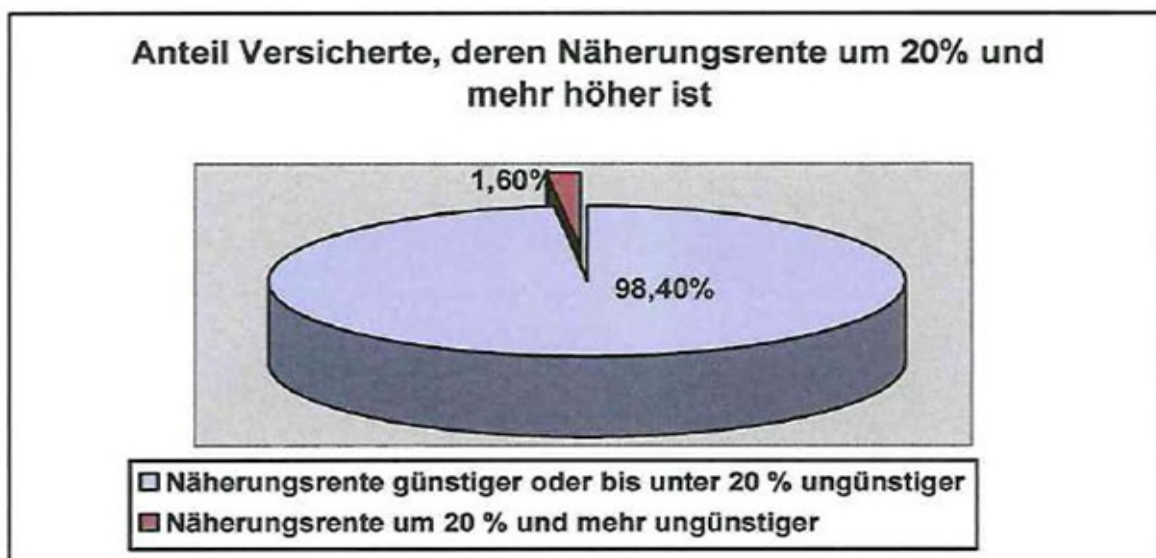


Schaubild 3: Anteil der Versicherten, deren Nahrungsrente um 20 % und mehr ungünstiger ist

Die qualitativen und quantitativen Abweichungen zwischen Nährungsrente und individualisierter Berechnung zeigt das nachfolgende Schaubild 4. Für die Mehrzahl der Versicherten ist die Nährungsrente niedriger, also günstiger. Für den größten Teil des ausgewerteten Bestandes ist die Nährungsrente um 51,13 bis 230,08 Euro (100 bis 450 D-Mark) niedriger als die individualisierte berechnete Rente.

Die Anzahl der Versicherten, deren Nährungsrente höher und damit ungünstiger ist, ist insgesamt sehr gering. Vor allem sehr hohe Abweichungen zu Lasten der Versicherten, sind kaum erkennbar. Der Anteil der Versicherten, deren Nährungsrente im Vergleich zu einer individualisierten Berechnung um rund 153,39 Euro (300 D-Mark) und mehr höher ist, liegt bei 0,38 Prozent des ausgewerteten Bestandes (54 Versicherte).

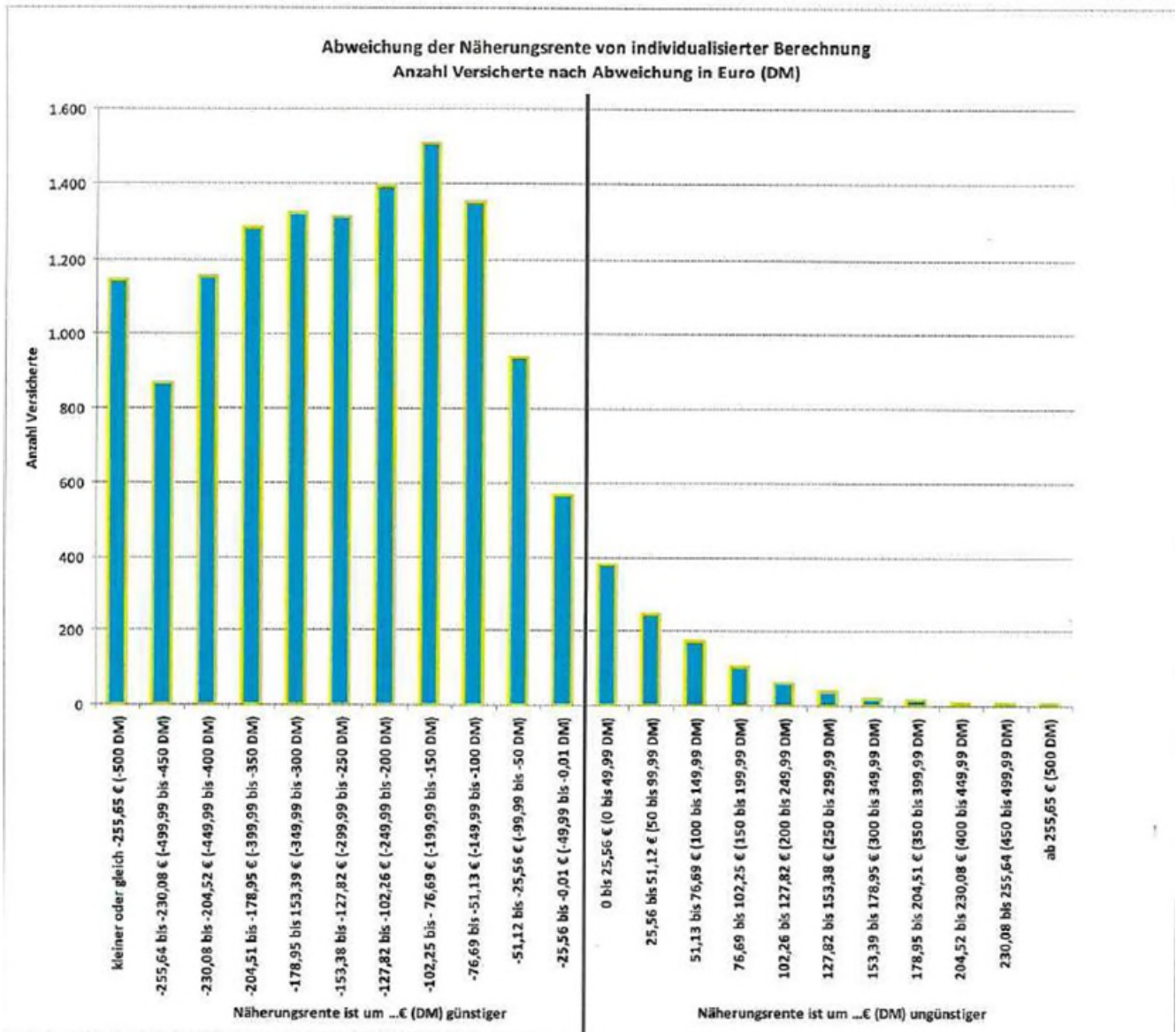


Schaubild 4: Anzahl der Fälle mit Abweichung der Nährungsrente gegenüber einer individualisierten Berechnung in Euro (DM)

3.2 Ursachen für die Unterschiede zwischen Nährungsrente und individualisierter Berechnung

Für die nachfolgenden Auswertungen wurden nur die Versicherten betrachtet, bei denen die Rente nach dem Nährungsverfahren ungünstiger ist als eine individualisierte Hochrechnung der gesetzlichen Rente.

Betrachtet man zunächst die **Versicherten nach Alter bei Beginn der Pflichtversicherung** (Schaubild 5), wird deutlich, dass der Anteil der „Späteinsteiger“ bei den Versicherten, deren Nährungsrente ungünstiger ausfällt, deutlich über dem Durchschnitt (7,6 Prozent) liegt. Je später der Versicherungsbeginn, desto höher ist der Anteil der Versicherten mit einer ungünstigeren Nährungsrente. Ab einem Versicherungsbeginn mit 38 Jahren liegt der Anteil der Versicherten mit höherer Nährungsrente deutlich über dem Durchschnitt. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Versicherten in jüngeren Jahren keine oder nur geringe Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen können.

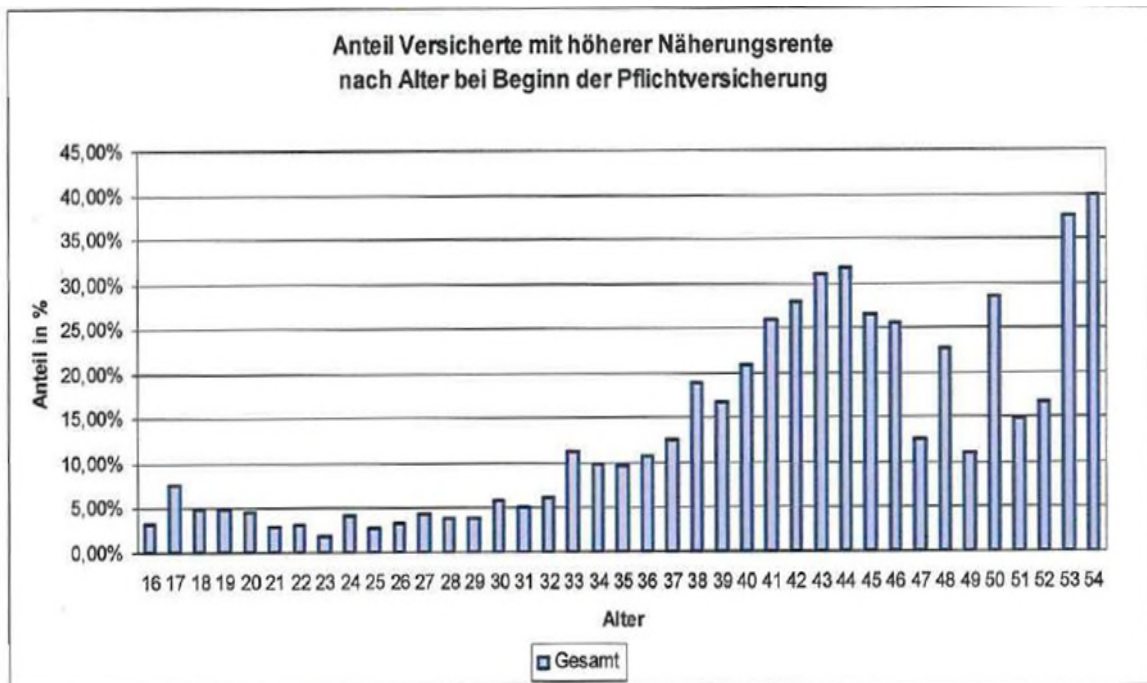


Schaubild 5: Anteil Versicherte, deren Nährungsrente ungünstiger ist, nach Alter bei Beginn der Versicherung

Eine weitere Tendenz lässt sich erkennen, wenn man die Auswertung nach **Alter zum Umstellungstichtag 31. Dezember 2001** vornimmt (Schaubild 6). Der Anteil der Versicherten, deren Nährungsrente ungünstiger ist, steigt, je älter die Versicherten zum Umstellungstichtag waren. Für jüngere Versicherte ist das Nährungsverfahren also tendenziell günstiger.

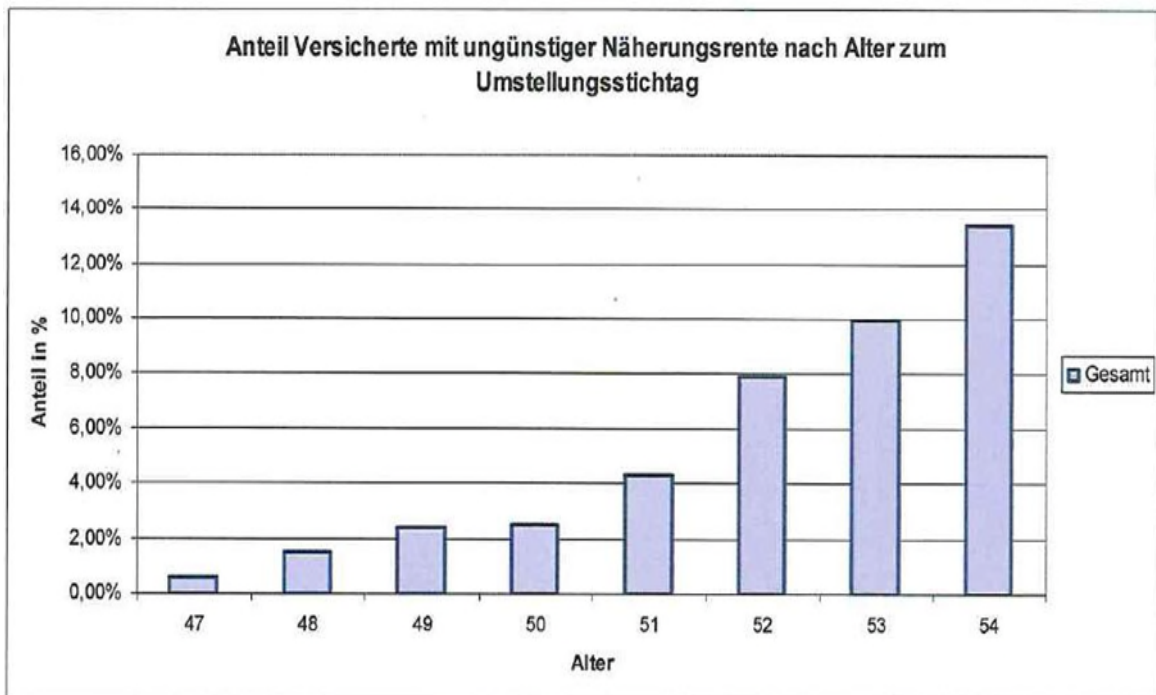


Schaubild 6: Anteil Versicherte, deren Nahrungsrente ungünstiger ist, nach Alter zum Umstellungsstichtag

Wie bereits die Auswertung des Versichertenbestandes nach Alter bei Beginn der Versicherung gezeigt hat (Schaubild 5), ist ein wesentlicher Grund für die Abweichung der Nahrungsrente von der individualisierten Berechnung, dass bei Versicherten größere Zeiträume in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mit Beitragszeiten belegt sind. Dies bestätigt auch die **Auswertung nach Unterbrechungszeiten**. Unterbrechungszeiten sind dabei Zeiten, die nach Beginn der Pflichtversicherung nicht mit Umlagemonaten belegt sind oder in denen die Pflichtversicherung unterbrochen war. Wie zu erwarten liegen bei den Versicherten mit ungünstiger Nahrungsrente die Unterbrechungszeiten deutlich über dem Durchschnitt. Bei den Versicherten insgesamt mit ungünstiger Nahrungsrente sind dies durchschnittlich rund 3,5 Jahre.

Die Anzahl der zurückgelegten Umlagemonate hat Einfluss auf den jeweiligen Anteil der Versicherten, deren Nahrungsrente ungünstiger ausfällt als eine individualisierte Berechnung. Je kürzer die Anzahl der Umlagemonate, desto höher ist der Anteil der Versicherten, für die die Nahrungsrente ungünstiger ist. Der Anteil mit ungünstiger Nahrungsrente ist bei der Gruppe der Versicherten mit 60 bis 120 Umlagemonaten am größten (Schaubild 7). Diese Gruppe dürfte auch die größten Lücken in der Erwerbsbiografie haben.

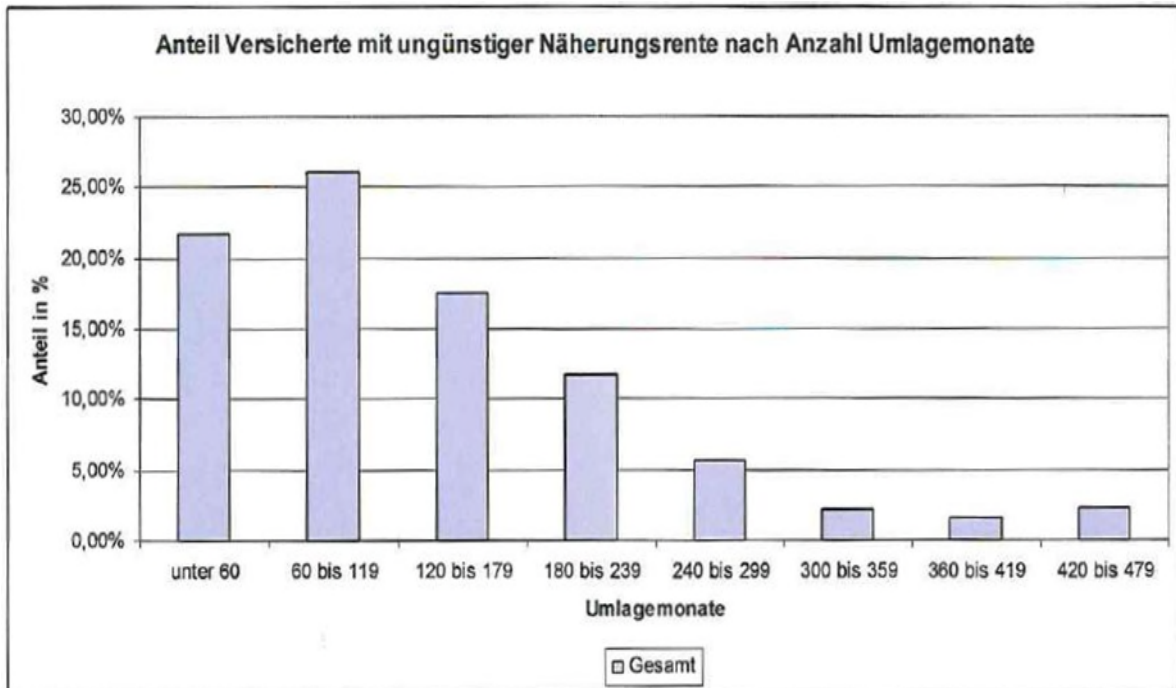


Schaubild 7: Anteil der Versicherten, deren Näherungsrente ungünstiger ist, nach Anzahl der zurückgelegten Umlagemonate

Allerdings ist bei kurzer Pflichtversicherung in der Regel auch die Startgutschrift niedriger. Unterschiede bei den anzurechnenden Bezügen wirken sich dann nicht so stark aus.

3.3. Stichprobenartige Überprüfung von Versicherungsverläufen bei rentennahen und rentenfernen Versicherten bei deutlich ungünstiger Näherungsrente

Die Auswertung des Versichertenbestandes nach der Höhe der Abweichung der Näherungsrente zu einer individualisierten Hochrechnung hat gezeigt, dass die Abweichungen — wenn auch nur für einen sehr kleinen Versichertenkreis — in qualitativer Hinsicht recht hoch sein können. Zum Teil weicht die Näherungsrente um mehr als 250 Euro von einer individualisierten Berechnung auf der Grundlage von nachgewiesenen Entgeltpunkten ab. Um die Ursachen für die starken Abweichungen näher zu beleuchten, wurden stichprobenartig Versicherte des ausgewerteten Bestandes überprüft, deren Näherungsrente rund 50% über der auf der Grundlage von nachgewiesenen Entgeltpunkten hochgerechneten gesetzlichen Rente lag.

Die Ursachen für die Unterschiede waren in den geprüften Fällen sehr ähnlich.

Die Versicherungsverläufe in der gesetzlichen Rentenversicherung wiesen in allen Fällen sehr große Lücken auf.

Bei den untersuchten Versicherungsverläufen der **rentennahen Versicherten** mit qualitativ starken Abweichungen waren oft nach der Schulausbildung keine oder nur sehr kurze Zeiträume mit Pflichtbeiträgen belegt.

Zum Vergleich wurde eine **stichprobenartige Untersuchung bei den „echten“ rentenfernen Versicherten** durchgeführt. Für rentenferne Versicherte hat die VBL in einigen Klagefällen auf Anforderung des Gerichts individualisierte Hochrechnungen der gesetzlichen Rente durchgeführt. In den allermeisten Fällen war auch hier die Näherungsrente günstiger als die auf das 65. Lebensjahr

hochgerechnete tatsächliche gesetzliche Rente. In den Fällen, in denen die Näherungsrente ungünstiger war, lag die Ursache wie bei den rentennahen Versicherten in der Regel in Lücken in der Erwerbsbiografie.

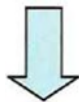
Daneben gab es aber auch noch eine weitere Ursache: Die individualisierte Berechnung war günstiger, wenn im Dreijahreszeitraum 1999 bis 2001 niedrigere Entgelte wegen Teilzeitbeschäftigung gemeldet waren. Dann sind die niedrigen Entgelte Grundlage für die Hochrechnung der Rente auf das 65. Lebensjahr. Bei jüngeren Versicherten kann dies zu erheblichen Unterschieden führen. Bei der Näherungsrente wird hingegen bei Teilzeitbeschäftigten auf das gesamte Versicherungsverhältnis abgestellt und der Gesamtbeschäftigungsquotient für die Ermittlung der Näherungsrente zugrunde gelegt. Ob eine individualisierte Berechnung in diesen Fällen zu sachgerechteren Ergebnissen führt, erscheint fraglich.

4. Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse

- Die Auswertungen bestätigen, dass das **Näherungsverfahren für Versicherte in aller Regel günstiger** ist. Für über 92 Prozent des ausgewerteten Versichertenbestandes ist die Näherungsrente günstiger als die individuell hochgerechnete gesetzliche Rente. Bei Frauen ist der Anteil nur geringfügig niedriger (knapp 90 Prozent). Der Anteil der Versicherten, deren Näherungsrente um 20 Prozent und mehr abweicht, liegt nur bei 1,6 Prozent des ausgewerteten Bestandes.
- Nur in ganz seltenen Fällen weicht die Näherungsrente stark zu Lasten der Versicherten von einer individualisiert hochgerechneten Rente ab. Ein Unterschied von mehr als 153 Euro (rund 300 D-Mark) betrifft nur 0,38 Prozent des ausgewerteten Bestandes.
- Der „**typische**“ Fall, in dem die **Näherungsrente** von der individualisierten Berechnung der gesetzlichen Rente zum Nachteil abweicht, sieht nach den Auswertungen wie folgt aus:

Späteinsteiger mit kurzer beruflicher Ausbildung und deutlichen Lücken im Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung.

- Je älter die Versicherten zum Stichtag waren, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Näherungsrente höher ist.
- Je niedriger die Anzahl der Umlagemonate, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Näherungsrente ungünstiger für die Versicherten ist. Bei Versicherten mit kürzeren Versicherungszeiten würden sich aber Unterschiede bei den anzurechnenden Bezügen weniger stark auswirken.



Nach den durchgeführten Auswertungen besteht kein Anlass, von der ausschließlichen Anwendung des Näherungsverfahrens abzuweichen. Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Pauschalierung und Typisierung sind hierdurch nicht überschritten.

- Die Tarifvertragsparteien haben bei der Berechnung der rentenfernen Startgutschriften auf einen **standardisierten Versorgungsbedarf** abgestellt und sind bei der Ermittlung der Voll-Leistung (Gesamtversorgung abzüglich anzurechnender gesetzlicher Rente) von einem durchgängigen Versicherungsverlauf ausgegangen. Dies hat der BGH in der Grundsatzentscheidung zu den rentenfernen Startgutschriften anerkannt.
- **Individuelle Versorgungslücken in der gesetzlichen Rentenversicherung**, die durch Zeiten ohne Erwerbstätigkeit entstanden sind, **müssen nicht** zusätzlich durch eine individualisierte Hochrechnung der anzurechnenden Bezüge **ausgeglichen werden**. Zwar war im Gesamtversorgungssystem Ausgang für die Berechnung der Versorgungsrente die anzurechnende gesetzliche Rente. Allerdings haben Lücken in der gesetzlichen Rentenversicherung dazu geführt, dass die gesamtversorgungsfähige Zeit und damit die erreichbare Gesamtversorgung entsprechend niedriger waren. Lücken in der Erwerbsbiografie wurden also auch im Gesamtversorgungssystem nicht 1:1 ausgeglichen.
- Versicherte mit Lücken im Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung werden durch die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens auch nicht willkürlich benachteiligt. Zum einen werden längere Ausbildungszeiten über den Steigerungssatz beim Näherungsverfahren ausreichend berücksichtigt. Zum anderen profitieren Versicherte mit Lücken im Versicherungsverlauf bei der Berechnung der Gesamtversorgung davon, dass ein durchgängiger Versicherungsverlauf unterstellt wird. **Würde man Lücken in der Erwerbsbiografie bei der anzurechnende Rente berücksichtigen, dürfte man aber auch bei der Gesamtversorgung nicht mehr eine durchgängige Versicherung unterstellen.**
- Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Typisierung und Pauschalierung sind nicht überschritten. **Es besteht auch kein Grund, eine Härtefallregelung einzuführen.**

Nur in äußerst seltenen Fällen weicht die Näherungsrente der Höhe nach stark von der individualisiert berechneten gesetzlichen Rente ab. Die Ursachen sind große Lücken in der Erwerbsbiografie. Da aber bei der Berechnung der Gesamtversorgung bei den rentenfernen Startgutschriften eine lückenlose Erwerbsbiografie zugrunde gelegt wird, ist ein Härtefallausgleich bei den anzurechnenden Renten nicht erforderlich. Eine Härtefallregelung, die nur die Näherungsrente betrifft, würde diese Versicherten sogar zusätzlich begünstigen.

- Der Verwaltungsaufwand für eine individualisierte Berechnung der anzurechnenden Rente oder eine Härtefallregelung lässt sich angesichts der Ergebnisse der Auswertungen nicht rechtfertigen.